

**Verordnung des Landratsamtes Ebersberg
über das Wasserschutzgebiet im Bereich von Bruckhof für die
öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Emmering vom 09.12.2021
(Wasserschutzgebietsverordnung – WSG-VO)**

Das Landratsamt Ebersberg erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 i.d.F. der Bekanntmachung vom 06.08.2009 (BGBl I, S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901) i.V.m. Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vom 25.02.2010 (GVBl., S. 66, 130), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.11.2021 (GVBl. S. 608) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Emmering wird im Bereich von Bruckhof das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

Begünstigte dieser Verordnung ist:

Gemeinde Emmering
vertreten durch 1. Bürgermeister(in)
Hauptstraße 8
83550 Emmering

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus:
- 1 Fassungsbereich (Zone I)
 - 1 engeren Schutzzone (Zone II)
 - 1 weiteren Schutzzone A (Zone IIIA)
 - 1 weiteren Schutzzone B (Zone IIIB)

- (2) Die einzelnen Schutzzonen umfassen folgende Grundstücke bzw. Teile dieser Grundstücke:

Fassungsbereich (Zone I):

1479/2t, Gemarkung Schalldorf

engere Schutzzone (Zone II):

1224, 1226, 1227, 1458t, 1472t, 1475t, 1476, 1477, 1479, 1479/1, 1479/2t, 1480, 1481, 1482, 1483/3, 1487, 1488, 1489, 1490, 1491, 1492, 1493, 1494, 1494/1, 1495, 1496t, 1497, 1498, 1640, Gemarkung Schalldorf

weitere Schutzzone A (Zone IIIA):

1037/2t, 1446, 1447, 1448, 1449, 1449/2, 1449/3, 1450t, 1458t, 1469/2, 1470, 1471, 1472t, 1483, 1483/1, 1483/2, 1483/4, 1483/5, 1483/7, 1483/8, 1483/13, 1483/16, 1483/17, 1483/18, 1483/20, 1484, 1487/2, 1487/5, 1487/6, 1487/7, 1496t, 1499t, 1500/2, 1500/3, 1500/4, 1500/6, 1500/8, 1500/9, 1594, 1597/5t, 1597/8t, 1600t, 1600/9, 1600/10, 1600/11t, 1600/13, 1600/14, 1600/15t, 1600/16, 1600/17, 1600/18, 1600/19, 1600/20, 1600/21, 1600/22, 1600/23, 1600/24, 1600/28, 1601t, 1602, 1602/2, 1602/3, 1602/4, 1602/9, 1602/11, 1602/14, 1603/1, 1604, 1604/2, 1604/3, 1604/4, 1604/5, 1604/9, 1604/10, 1605, 1610, 1610/1, 1611, 1612t, 1612/14, 1612/15, 1613, 1613/2, 1614, 1615, 1616, 1617, 1618, 1619, 1621, 1621/1, 1621/2, 1621/3, 1621/4, 1621/5, 1621/6, 1621/7, 1621/8, 1621/9, 1621/10, 1621/11, 1622, 1623, 1624, 1625, 1628, 1629, 1629/1, 1629/2, 1629/3, 1629/4, 1629/5, 1629/6, 1631, 1631/1, 1631/2, 1631/3, 1634, 1634/2, 1634/6, 1636, 1636/3, 1637, 1637/1, 1638, 1638/3, 1638/4, 1638/5, 1638/6, 1638/7, 1638/10, 1638/20, 1638/21, 1642, 1642/2, 1644, 1646t, 1646/2, 1646/6, 1646/7t, 1650, 1650/1, 1809/35, 1810, 1817, 1818, 1819, 1820t, 1820/1, 1821/1, 1824, 1829t, 1832, 1833, 1991t, 2105, 2107, 2107/2, 2110t, 2111, 2111/2, 2111/3, 2111/4, 2111/5, 2114, 2116, 2117, 2118, 2119, 2119/1, 2120, 2122/1t, 2122/2, 2129, 2130, 2130/1, 2130/2, 2131, 2132t, 2133t, 2142/2t, 2145t, 2146, 2147, 2148, 2149, 2150, 2151, 2152, 2153, 2154, 2156, 2157, 2166, 2167, 2168, 2169, 2170, 2171, 2172, 2173, 2174t, 2175, 2176, 2177, 2181, 2182, 2183, 2184, 2186, 2187, 2189, 2190, 2191t, 2191/1, 2204, 2207t, Gemarkung Schalldorf

weitere Schutzzone B (Zone IIIB):

1424/3t, 1426, 1427, 1427/2, 1428, 1428/2, 1429/2, 1435, 1437, 1438, 1439, 1440, 1441, 1442, 1443, 1444, 1445, 1446/2, 1450t, 1450/2, 1451/2, 1452/2, 1453, 1454, 1455, 1506, 1506/4, 1506/5, 1506/6, 1508, 1508/4, 1508/5, 1508/6, 1508/7, 1510, 1510/2, 1510/7, 1511/3, 1511/6, 1511/7, 1513, 1513/5, 1513/7, 1513/8, 1513/9, 1513/11, 1513/12, 1513/13, 1513/14, 1513/15, 1513/17, 1516/4, 1516/5, 1517, 1517/5, 1518, 1519, 1520/1, 1520/2, 1520/3, 1520/10, 1520/11, 1520/12, 1522, 1522/2, 1523, 1524, 1525, 1525/4, 1527, 1528/2, 1572, 1577, 1577/1, 1578, 1579, 1580, 1581, 1591, 1592, 1593, 1593/2, 1597, 1597/4, 1597/5t, 1597/6, 1597/7, 1597/8t, 1597/9, 1599, 1599/1, 1599/2, 1599/4, 1600t, 1600/3, 1600/5, 1600/6, 1600/7, 1600/8, 1600/11t, 1600/12, 1600/15t, 1600/27, 1601t, 1612t, 1646t, 1647, 1647/1, 1647/2, 1647/3, 1653, 1654, 1658/2, 1659, 1660, 1661, 1662, 1663, 1664, 1665, 1666, 1667, 1668t, 1740/2, 1783/2, 1784, 1785, 1790, 1792t, 1792/1t, 1795/1, 1798,

1799, 1800, 1801, 1801/1, 1802, 1803, 1804, 1806, 1806/4, 1806/5, 1807, 1807/1, 1808, 1809t, 1809/3, 1809/7, 1809/9, 1809/23, 1809/25, 1809/26, 1809/27, 1809/30, 1809/33, 1814, 1820t, 1825, 1826, 1827, 1828, 1828/2, 1828/3, 1829t, 1829/2, 1829/6, 1830, 1834, 1836/2, 1842t, 1974t, 1977t, 1986, 1987, 1989, 1990, 1991t, 1993, 1994, 1995, 1996, 1998, 1999, 2007, 2008, 2010t, 2076, 2078, 2079, 2080, 2081, 2082, 2083, 2093, 2095, 2096, 2097, 2099, 2100, 2101, 2102, 2103, 2104, 2110t, 2122/1t, 2128, 2132t, 2133, 2134, 2135, 2136, 2137, 2138, 2139, 2140, 2141, 2142/2, 2144, 2145t, 2158, 2159, 2160, 2161, 2162, 2163, 2165, 2174t, 2188, 2207t, 2209, 2211, 2226, 2226/2, 2226/3, 2226/4, 2228/3, 2228/4, 2230, 2231, 2231/2, 2233, 2233/1, 2234, 2234/1, 2234/2, 2234/3, 2234/4, 2236, 2253, 2255, 2256/2, Gemarkung Schalldorf

1469/2, Gemarkung Kronau

Von den mit „t“ bezeichneten Grundstücken liegen nur Teilbereiche in der jeweiligen Zone bzw. im Wasserschutzgebiet.

- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan im Maßstab 1 : 12.500 eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Ebersberg, in der Gemeinde Emmering und in der Verwaltungsgemeinschaft Aßling niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Der Lageplan M = 1: 5.000 ist Bestandteil dieser Verordnung. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (4) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (5) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weiteren Schutzzonen A und B sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.
- (6) Soweit sich die durch diese Verordnung festgesetzten Schutzzonen mit denen anderer Verordnungen zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen überschneiden, gelten die jeweils strengeren Schutzauflagen.

§ 3

Verbote, Beschränkungen und Handlungspflichten

- (1) Es sind, unbeschadet der allgemein geltenden Regelungen sowie behördlicher Entscheidungen gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG,

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		IIIB	IIIA	II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)			
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischeiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Über Tagebergbau und Torfstiche	nur zulässig, wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung hierdurch nicht wesentlich gemindert wird	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenauflage wieder hergestellt wird	verboten	
1.3	Geländeauffüllungen	verboten (auch genehmigungsfreie Aufschüttungen nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 9 BayBO)		
1.4	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.9 und 6.11)	---		verboten
1.5	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe		
1.6	Tunnelbauten	verboten		
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (s. Anlage 2)			
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 65 UVPG ¹ i. V. m. Nrn. 19.3 bis 19.6 der Anlage 1 zum UVPG sowie § 2 Abs. 2 der Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen, außerdem von Rohrleitungsanlagen, die nicht der AwSV unterliegen, bei denen jedoch zumindest Anlagenteile wassergefährdende Stoffe enthalten können, zu errichten oder zu erweitern	verboten		
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend den Maßgaben in der Anlage 2 Ziffer 2	nur zulässig entsprechend den Maßgaben in der Anlage 2 Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 3 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (s. Anlage 2 Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter		verboten
2.4	Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten		

1) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		IIIB	IIIA	II
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	---	verboten	
3.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern (einschließlich Kleinkläranlagen)	nur Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe zulässig - für Klärbecken und -gruben in monolithischer Bauweise, - für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohlabdichtung, wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist.	verboten	
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	---	verboten	
3.3	Trockentoiletten	---	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung		verboten
3.5	Anlagen zur Versickerung von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zur flächenhaften Versickerung von häuslichem Abwasser aus Kleinkläranlagen nach weitergehender Reinigung entsprechend Anlage 2 Ziffer 4, wenn eine Ableitung zu aufnahmefähigen Fließgewässern nicht möglich ist	verboten	
3.6	Anlagen zur Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.7	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflicht nach § 8 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV ²⁾ wird hingewiesen)	---	- nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen ³⁾ - verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken	verboten
3.8	Abwasseranlagen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen	nur zulässig unter Nachweis der Prüfungen gem. Anlage 2 Ziffer 5 gegenüber dem Landratsamt Ebersberg;		

2) Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung)

3) s. ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		IIIB	IIIA	II
	einschließlich Kleinkläranlagen zu betreiben	durch diese Verordnung neu begründete Pflichten und Fristen sind erstmalig innerhalb von 2 Jahren nach deren Inkrafttreten zu erfüllen		
3.9	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtigkeit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser verboten)		verboten
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen			
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - wie in Zone II 		<p>nur zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	zulässig, ausgenommen Rangierbahnhöfe	verboten	
4.3	Potentiell wassergefährdende Materialien (z.B. Bauschutt, Recycling-Baustoffe, Schlacke, Teer, Bahnschotter, sowie Böden, welche durch Altlastenverdachtsflächen oder schädliche Bodenveränderungen beeinflusst sein können u. ä.) zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau zu verwenden	verboten		
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---		verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.9		verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.9 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen 		verboten
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport 		verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	---	verboten	
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		IIIB	IIIA	II
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig		
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	---	verboten	
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	auf das grundsätzliche Verbot in § 12 Abs. 2 Pflanzenschutzmittelgesetz wird hingewiesen	verboten	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldüngern zulässig	
4.14	Beregung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	---	verboten	
5.	bei baulichen Anlagen			
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.9 und - wenn die Gründungssohle über dem höchsten Grundwasserstand liegt oder wenn unter der Geländeoberfläche liegende Kellerbauwerke einschließlich der Lichtschächte als wasserdichtes unterirdisches Bauwerk aus grundwasserneutralen Materialien errichtet werden und zugleich sichergestellt ist, dass bei einer unterirdischen Lagerung von flüssigen Brennstoffen die Lagerbehälter gegen Aufschwimmen gesichert sind.	verboten	
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	---	verboten	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend den Maßgaben nach Anlage 2 Ziffer 6	nur zulässig entsprechend den Maßgaben nach Anlage 2 Ziffer 6 für in dieser Zone (oder unmittelbar angrenzende Grundstücke) bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern (s. Anlage 2 Ziffer 6)	nur zulässig mit Leckageerkennung der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten	
5.5	Ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung oder Gärsubstratlagerung zu errichten oder zu erweitern (s. Anlage 2 Ziffer 7)	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft entsprechend Nr. 5.4	verboten	
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen			
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstraten aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2		verboten

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		IIIB	IIIA	II
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig unter Einhaltung aller fachlichen Regeln und Rechtsvorschriften (z.B. Düngerverordnung, Stoffstrombilanzverordnung), einschließlich der erforderlichen Aufzeichnungen (z.B. Düngebedarfsermittlung, Düngezeitpunkte, Stickstoffgehalte der aufgebrauchten Nährstoffträger)		
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten		
6.4	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab dem 01. November erfolgen.		
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten	
6.6	Gärfutter- und Gärsubstratlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen (s. Anlage 2 Ziffer 7)	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten	
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (s. Anlage 2 Ziffer 8) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten	
6.8	Wildfutterplätze oder eingezäunte Areale zur temporären oder dauerhaften Haltung von Wild zu errichten	---	verboten	
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
6.10	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten	
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzu-legen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen		
6.12	besondere Nutzungen im Sinne der Anlage 2 Ziffer 9 neu anzu-legen oder zu erweitern	---	verboten	
6.13	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (s. Anlage 2 Ziffer 10)	nur zulässig bis zu einer Einschlagfläche von 5.000 m ² (ausgenommen bei Kalamitäten)	verboten (ausgenommen bei Kalamitäten)	
6.14	Rodung	verboten		
6.15	Nasskonservierung von Rundholz	nur Beregnung von unbehandeltem Holz bis zu 3.000 Festmetern zulässig und von unbehandeltem entrindetem Holz bis zu 10.000 Festmetern zulässig	verboten	

- (2) Im **Fassungsbereich (Zone I)** sind sämtliche unter Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4

Befreiungen

- (1) Das Landratsamt Ebersberg kann von den Verboten und Beschränkungen sowie von Duldungs- und Handlungspflichten des § 3 eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.
Das Landratsamt Ebersberg hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.
- (2) Die Befreiung nach Absatz 1 ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Ebersberg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamts Ebersberg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Absatz 1 ist nach Art. 57 BayWG und § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebiets

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen der Fassungsgebiete und der Schutz-zonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Ebersberg und durch Personal des Wasserversorgungsunternehmens zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Einrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Ebersberg und durch Personal des Wasserversorgungsunternehmens zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8

Ausgleich und Entschädigung

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die
 1. die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder
 2. Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen
 - a) an bestehenden Betriebsstandorten oder
 - b) an neuen Betriebsstandorten, soweit keine anderen Möglichkeiten der räumlichen Betriebsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,zur Folge haben,
so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. Art. 32 BayWG i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach § 52 Abs. 4 WHG besteht.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach Art. 57 BayWG und § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG Entschädigung zu

leisten.

§ 9

Pflichten der Begünstigten

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen hat den Fassungsbereich wirksam gegen den Zutritt Unbefugter, gegen Zufluss von Niederschlags- und Schmelzwässern sowie vor Beeinträchtigungen der schützenden Bodendecke und ggf. der Fassungsanlagen infolge tieferer Durchwurzelung und Windwurf zu schützen. Der Zaun (z.B. Stabmattenzaun) muss dazu ausreichend tief in den Untergrund einbinden, so dass er nicht untergraben werden kann. Die Umzäunung ist ordnungsgemäß zu unterhalten.
- (2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es das Landratsamt Ebersberg anordnet. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die engere Schutzzone mindestens vierteljährlich, die weitere Schutzzone mindestens jährlich zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen. Sofern eine Mängelbeseitigung nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Ebersberg und das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim zu verständigen.
Das Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost in der engeren Schutzzone ist mindestens einmal im Monat zu kontrollieren. Verstöße sind dem Landratsamt Ebersberg unverzüglich mitzuteilen. Die Begehungen und Kontrollen sind im Jahresbericht nach § 5 EÜV zu dokumentieren.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7 a und Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot bzw. einer Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine Handlung vornimmt, für die nach § 4 eine Befreiung erteilt wurde, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 bis 7 nicht duldet.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

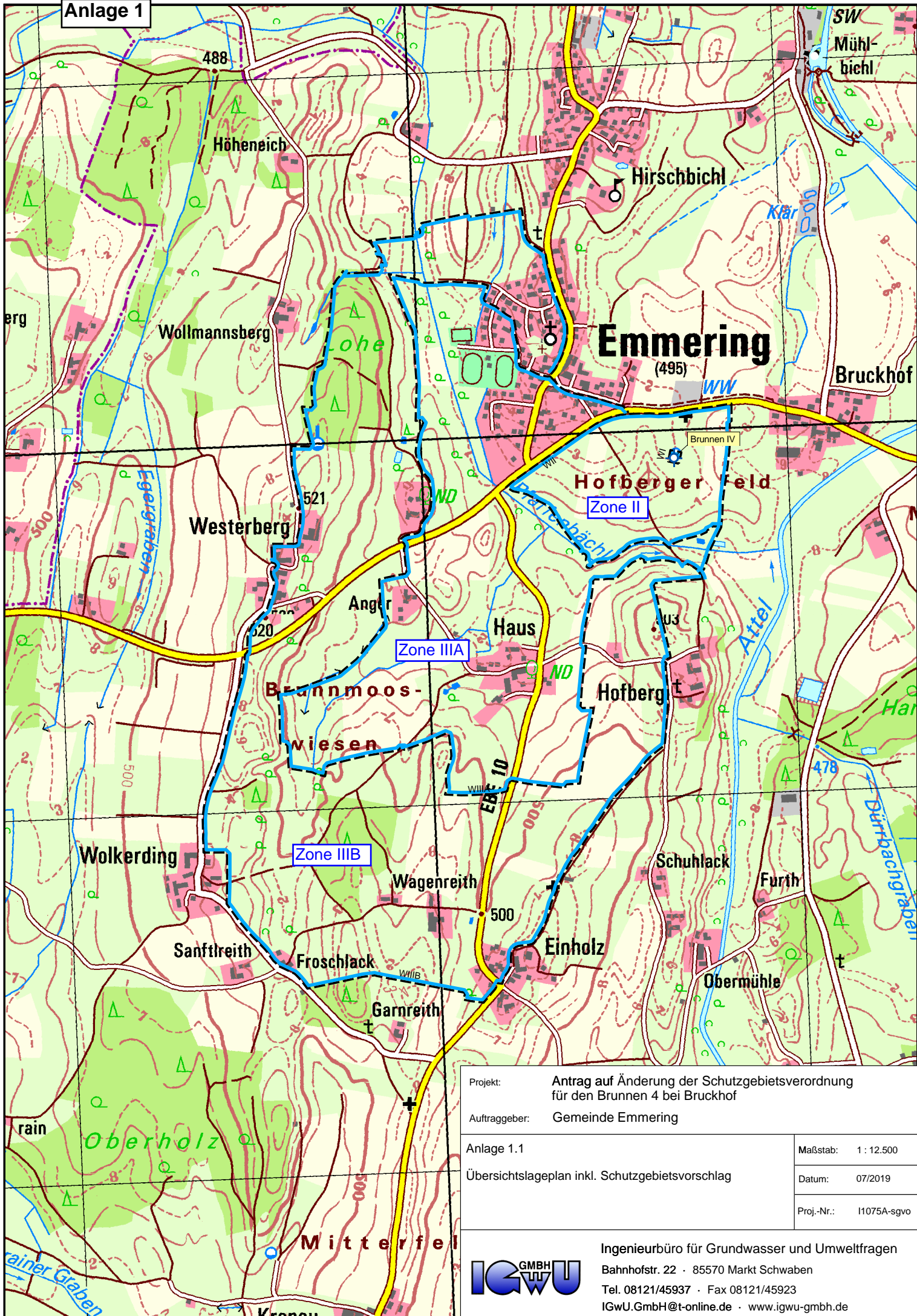
Diese Verordnung tritt am 20.12.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Ebersberg vom 19.10.1994, bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 25 vom 04.11.1994, über das Wasserschutzgebiet im Bereich von Bruckhof für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Emmering mit Ablauf des 19.12.2021 außer Kraft.

Landratsamt Ebersberg
Ebersberg, den 09.12.2021

gez.
Robert Niedergesäß
Landrat

Anlage 1



Projekt: Antrag auf Änderung der Schutzgebietsverordnung für den Brunnen 4 bei Bruckhof

Auftraggeber: Gemeinde Emmering

Anlage 1.1

Übersichtslageplan inkl. Schutzgebietsvorschlag

Maßstab: 1 : 12.500

Datum: 07/2019

Proj.-Nr.: I1075A-sgvo



Ingenieurbüro für Grundwasser und Umweltfragen

Bahnhofstr. 22 · 85570 Markt Schwaben

Tel. 08121/45937 · Fax 08121/45923

IGWU.GmbH@t-online.de · www.igwu-gmbh.de

Anlage 2

Erläuterungen und Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2):

Es ist die aktuelle Fassung der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (AwSV) zu beachten.

Bezüglich der Einstufung wassergefährdender Stoffe wird auf Kapitel 2 der AwSV verwiesen.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2):

In der Weiteren Schutzzone (Zonen III A und III B) sind nur zulässig:

1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C (gem. § 39 AwSV) und oberirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B und unterirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind,
3. **oberirdische Anlagen für feste Gemische** gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AwSV, entsprechend den Anforderungen des § 26 Abs. 1 AwSV.

Die Anzeige-, Fachbetriebs-, Überwachungs- und Prüfpflichten gemäß AwSV sowie die Prüffristen gemäß Anlage 6 zur AwSV gelten in der gesamten Weiteren Schutzzone (Zonen III A und III B), auch für bereits bestehende Anlagen.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3):

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Die Anforderungen an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen i.S.d. § 2 Abs. 11

AwSV sind in § 32 AwSV geregelt.

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5):

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach dem einschlägigen Merkblatt 4.4/22 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU).

5. Betreiben von Abwasseranlagen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen (zu Nr. 3.8):

Behandlungsanlagen/ Leitungstyp	Prüfungsintervalle/Prüfungsart	
	Weitere Schutzzone III A/B	Engere Schutzzone II
Öffentliche Abwasseranlagen		
Abwasserbehandlungsanlagen, Mischwasserentlastungsbauwerke, Regenklär- und Rückhaltebecken	Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*
kommunale Abwasserleitungen und Schächte	eingehende Sichtprüfung alle 5 Jahre, Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*
Private Abwasseranlagen		
Abwasserleitungen und Schächte für häusliches Abwasser	eingehende Sichtprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre
Abwasserbehandlungsanlagen (z.B. Kleinkläranlagen)	Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*
Behandlungsanlagen für gewerbl. Abwasser, Abwasserleitungen und Schächte vor einer Behandlungsanlage	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre
Abwasserleitungen und Schächte für gewerbl. Abwasser nach einer Behandlungsanlage	eingehende Sichtprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre
Sonderregelungen für <u>Druckleitungen</u>: eingehende Sichtprüfung, alternativ Dichtheitsprüfung Es gelten grundsätzlich halbierte Prüffristen (außer bei Druckleitungen mit Leckageerkennung)		
Nachweis der erstmaligen Prüfung nach Erlass dieser Verordnung innerhalb von 2 Jahren		
<small>*Änderungsanträge können im Rahmen einer Befreiung befürwortet werden, wenn kein „sehr hohes“ Gefährdungspotential vorliegt. Die Beurteilung des Gefährdungspotentials gem. LfU-Merkblatt 4.3/16 durch ein hydrogeologisches Fachbüro ist vom Betreiber zu beauftragen und die Einstufung zusammen mit einem Vorschlag für die Verlängerung des Prüfintervalls der KVB vorzulegen.</small>		

Tabelle 1: Einzuhaltende Prüffristen

6. Stallungen und JGS-Anlagen (zu Nrn. 5.3 und 5.4):

Bezüglich der Grundanforderungen wird auf die Anlage 7 „Anforderungen an JGS-Anlagen“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der aktuell gültigen Fassung hingewiesen sowie auf die entsprechenden „Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe (TRwS) JGS-Anlagen“, DWA-Arbeitsblatt A 792, die nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) und zu Betrieb und Überwachung enthalten. Die DIN 1045, DIN 11622 und das DWA-Arbeitsblatt A 792, sind zu beachten.

Es wird insbesondere auf folgende Regelungen hingewiesen:

Grundsätzlich dürfen nach AwSV Anlage 7, Nr. 2.1 für Anlagen nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.

JGS-Lageranlagen für flüssige, allgemein wassergefährdende Stoffe dürfen unabhängig vom Gesamtvolumen nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden. Das Errichten und Instandsetzen dieser Anlagen darf nur durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV erfolgen. Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen einschließlich der Rohrleitungen vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen.

Wir empfehlen die Planunterlagen zur frühzeitigen Klärung von Ausgleichsansprüchen nach Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG dem Wasserversorgungsunternehmen vorzulegen.

Der Beginn von Bauarbeiten im Zusammenhang mit JGS-Anlagen ist beim Landratsamt Ebersberg (Untere Wasserrechtsbehörde) und beim Wasserversorgungsunternehmen mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand, rechnerische Rissbreite 0,2 mm) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden.

Die Dichtheit von Gülle- bzw. Jauchebehältern sowie der Fugenbereiche von Gülle- bzw. Jauchekanälen ist mittels Leckageerkennungssystem im Rahmen der Eigenüberwachung mindestens vierteljährlich zu kontrollieren; eine jährliche Fremdüberwachung ist zu ermöglichen. Für das Leckageerkennungssystem ist ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis erforderlich (z.B. DIBt-Zulassung Z-59.26). Die besonderen Bestimmungen der Zulassung sind zu beachten.

Bei Fahrsilos sind die Fugen in der Bodenplatte und aufgehenden Wänden dauerhaft dicht auszuführen z.B. mit Fugenbänder oder -bleche.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

7. Gärsubstratlagerung (zu Nrn. 5.5 und 6.6):

Gärsubstrat im Sinne dieser Verordnung ist Biomasse, die zur Verwendung als Rohstoff in Biogasanlagen bestimmt ist.

8. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7):

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

9. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Weinbau
- Beerenanbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau (ausgenommen Feldgemüse im Rahmen der üblichen Fruchtfolge)
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Energiepflanzenanbau, der mit einer üblichen ackerbaulichen Nutzung nicht vergleichbar ist (z.B. Energiewälder, Kurzumtriebsplantagen mit chemischer Unkrautregulierung)

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche. Eine Befreiungsperspektive gem. § 52 Abs. 1 Satz 3 WHG besteht insbesondere für Kulturen, die ohne chemischen Pflanzenschutz und intensive Düngung betrieben werden.

10. Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13):

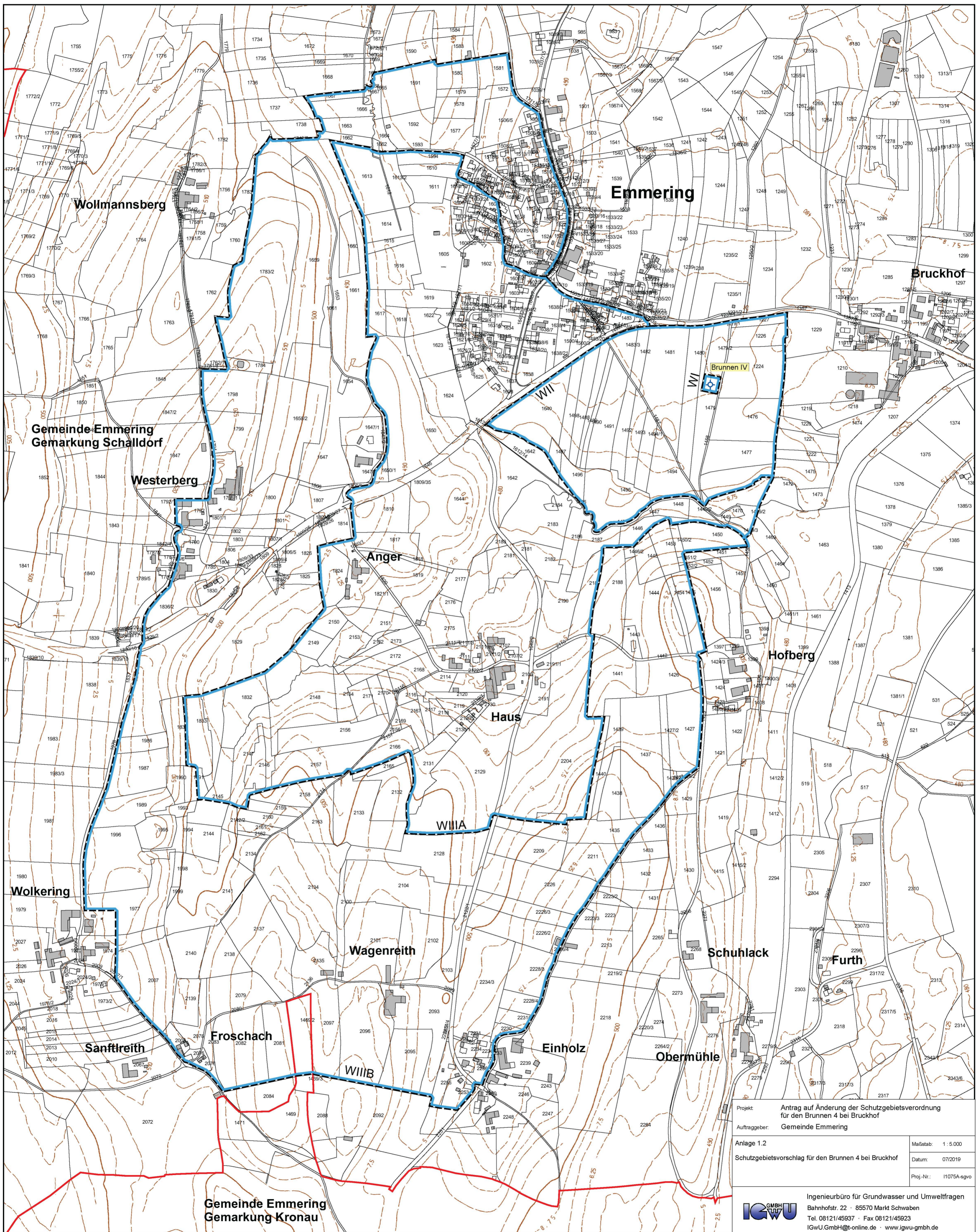
Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.


Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.



Projekt:	Antrag auf Änderung der Schutzgebietsverordnung für den Brunnen 4 bei Bruckhof	Maßstab:	1 : 5 000
Auftraggeber:	Gemeinde Emmering	Datum:	07/2019
Anlage 1.2	Schutzgebietsvorschlag für den Brunnen 4 bei Bruckhof	Proj.-Nr.:	I1075A-sgvo


 Ingenieurbüro für Grundwasser und Umweltfragen
 Bahnhofstr. 22 · 85570 Markt Schwaben
 Tel. 08121/45937 · Fax 08121/45923
 IGW.UmbH@t-online.de · www.igwu-gmbh.de